

LANDESKRANKENHAUSGESELLSCHAFT BRANDENBURG e.V.  
ZEPPELINSTRASSE 48 · 14471 POTSDAM

POTSDAM, 2018-02-06  
UNSERE ZEICHEN: Schr./Ge.

**Schulleiter der Krankenpflegeschulen/  
Geschäftsführer der Kliniken als Träger von Krankenpflegeschulen**

**Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes**

**Hier: Umfrage zum Bedarf an gesetzlichen Anpassungen auf der Landesebene gem. § 9  
Abs. 3 Pflegeberufegesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Pflegeberufereformgesetz vom 17. Juli 2017 wird ab dem Ausbildungsjahr 2020 die generalistische Pflegeausbildung eingeführt. Derzeit befinden sich die Ausbildungs- und Prüfungs-Verordnung sowie die Finanzierungsverordnung in der Erarbeitung durch das BMG. Ungeachtet dieser noch fehlenden Voraussetzungen ist es jedoch wichtig, die verbleibende Zeit bis zum Start der neuen Ausbildung zu nutzen, um alle gesetzlich geforderten Voraussetzungen zu schaffen und somit einen guten Ausbildungsstart zu ermöglichen.


Aus Sicht der LKB gehört dazu auch die Einschätzung, inwieweit die vorhandenen Krankenpflegeschulen die zukünftigen Mindestanforderungen an die Pflegeschulen, die in § 9 Abs. 1 und 2 Pflegeberufegesetz definiert sind, werden erfüllen können und ob hier eventuell gesetzlicher „Nachbesserungsbedarf“ gesehen wird. Hierzu würde § 9 Abs. 3 Pflegeberufegesetz die Möglichkeit geben: „Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Sie können für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach Absatz 1 Nr. 2 befristet bis zum 31. Dezember 2029 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.“

Da derartige Gesetzesinitiativen in der Regel einige Zeit beanspruchen, wäre es zielführend, bei bestehendem Bedarf an landesspezifischen Regelungen hier zügig auf das MASGF zuzugehen. Eine solche landesspezifische Regelung könnte bspw. das geforderte Lehrer-Schüler-Verhältnis betreffen. In der bisherigen Krankenpflegeausbildung gilt ein Verhältnis von 1 : 15, in der bisherigen Altenpflegeausbildung von 1 : 25. Die generalistische Pflegeausbildung sieht nunmehr ein Verhältnis von 1 : 20 vor. Wäre es sinnvoll, hier die Beibehaltung des bisherigen Schlüssels von 1 Lehrkraft für 15 Schüler zu fordern oder sollte aufgrund der angespannten Fachkräftesituation auch im Bereich der Lehrkräfte der neue Schlüssel akzeptiert werden?

Zu diesen Fragen möchten wir gern Ihr Fachwissen in die Entscheidungsfindung einbeziehen. Deshalb würden wir uns sehr freuen, wenn Sie den beiliegenden Fragebogen ausgefüllt bis zum **21. Februar 2018** an [sekretariat@lkb-online.de](mailto:sekretariat@lkb-online.de) oder per Fax an 0331 27 553 21 zurücksenden könnten.

Bereits jetzt herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jens-Uwe Schreck, MPH  
Geschäftsführer

# Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes

(Bitte Rücksendung bis zum 21. Februar 2018 an die LKB

E-Mail [sekretariat@LKB-Online.de](mailto:sekretariat@LKB-Online.de) oder Fax 0331-2 75 53 21)

Krankenpflegeschule: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Nach § 9 PfIBG müssen Pflegeschulen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau

Die Anforderung kann (voraussichtlich) erfüllt werden. Ja  Nein

Das Land soll dazu Näheres bestimmen. Ja  Nein

Wenn ja: Was soll das Land ergänzend regeln?

2. Fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts

Die Anforderung kann (voraussichtlich) erfüllt werden. Ja  Nein

Das Land soll dazu eine befristete Übergangsregelung treffen. Ja  Nein

Wenn ja: Bis wann soll die Übergangsregelung gelten (längstens bis 31.12.2029 möglich)?

Wie hoch soll während der Übergangsphase der Anteil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau sein?

Das Land soll dazu Näheres bestimmen. Ja  Nein

Wenn ja: Was soll das Land ergänzend regeln?

3. Fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts

Die Anforderung kann (voraussichtlich) erfüllt werden.

Ja

Nein

Das Land soll dazu Näheres bestimmen.

Ja

Nein

Wenn ja: Was soll das Land ergänzend regeln?

4. Es soll mindestens ein Verhältnis von einer hauptberuflichen Lehrkraft (Vollzeitstelle ) auf 20 Ausbildungsplätze gewährleistet sein.

Die Anforderung kann (voraussichtlich) erfüllt werden.

Ja

Nein

Das Land soll dazu Abweichendes bestimmen.

Ja

Nein

Wenn ja: Was soll das Land abweichend regeln? (z.B. Angabe einer anderen Verhältniszahl)

Ergänzende Fragestellung: Wie schätzen Sie die zukünftige Fachkräftesituation bezüglich der geforderten Lehrkräfte ein? Welche zusätzlichen Maßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte sind zu treffen? Wie kann einem zukünftigen Mangel an entsprechend qualifiziertem Lehrpersonal vorgebeugt werden?

**Vielen Dank für Ihre Unterstützung!**